



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail
09.10.2013

Unser Zeichen
IIB7-4103.6-003/13

Telefon / - Fax
089 2192-3304 / -13635

Bearbeiterin
Frau Frohnmüller

Zimmer
358

München
07.11.2013

E-Mail
Sabine.Frohnmueller@stmi.bayern.de

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Feuerungsverordnung (FeuV); Mehrfachbelegung von Schornsteinen

Sehr geehrter Herr 

Ihre Frage nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen für den geplanten Anschluss eines Pellet-Kaminofens an einen gemeinsamen Schornstein mit einem ölbefeuerten Heizkessel können wir wie folgt beantworten:

In § 7 Abs. 1 FeuV sind die Schutzziele formuliert, die Abgasanlagen erfüllen müssen. Danach müssen Abgasanlagen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

§ 7 Abs. 4 FeuV nennt die konkreten Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage ange-

geschlossen werden sollen. Danach dürfen mehrere Feuerstätten an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Abs. 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 [keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit von raumluftunabhängigen Feuerstätten durch den Betrieb von raumluftabsaugenden Anlagen] für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

Diese Bedingungen entsprechen den Regelungen in der DIN V 18160-1:2006-01 „Abgasanlagen Teil 1: Planung und Ausführung“ im Abschnitt 12.1.2. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben enthält die technische Regel im Abschnitt 12.1.3 detaillierte Anforderungen zum Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten an eine mehrfach belegte Abgasanlage und gibt folgende Hinweise, welche Arten von Feuerstätten nicht angeschlossen werden sollen:

- Feuerstätten mit Gebläse gemeinsam mit Feuerstätten ohne Gebläse;
- raumluftabhängige Feuerstätten gemeinsam mit raumluftunabhängigen Feuerstätten, sofern sie nicht den Anforderungen nach dem DVGW-Merkblatt G 637 Teil 1:1993 „Anschluss von Gasfeuerstätten mit mechanischer Abgasführung ohne Strömungssicherung an Hausschornsteine“ entsprechen
- Feuerstätten mit Gebläse, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Aufstellraum angeordnet sind oder soweit nicht alle Feuerstätten in derselben Bauart ausgeführt sind;
- Feuerstätten, die oberhalb des 5. Vollgeschosses angeordnet sind, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Raum aufgestellt sind;
- Feuerstätten mit Abgastemperaturen über 400 °C;

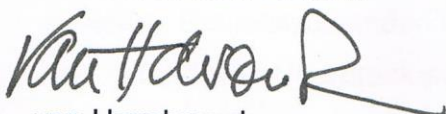
- offene Kamine nach DIN EN 13229;
- Kaminöfen nach DIN EN 13240;
- Feuerstätten in Aufstellräumen mit ständig offener Verbindung zum Freien, z. B. mit Lüftungsöffnungen, ausgenommen Feuerstätten im selben Aufstellraum.

Die Hinweise in der DIN V 180160-1 beruhen auf Erfahrungen mit derartigen Anlagen. Als eine mögliche Ursache für in der Praxis auftretende Schwierigkeiten bei Mehrfachbelegungen wird im unterschiedlichen Verhalten verschiedener Feuerstättentypen unter Windeinfluss gesehen. Beispielsweise reagieren Feuerstätten mit Gebläse auf Winddrücke wesentlich weniger als Feuerstätten ohne Gebläse. Der Einfluss macht sich damit für Feuerstätten ohne Gebläse, wie z.B. Kaminöfen, umso stärker bemerkbar; das heißt ein Überdruck kann sich aufbauen, vergrößern und an der nächst möglichen, schwächsten Stelle entweichen – also dort, wo der Kaminofen angeschlossen ist.

Neuere technische Versuche haben ergeben, dass ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten unter Umständen durch Sicherheitseinrichtungen (Differenzdruckwächter) verhindert werden kann. Eine solche Lösung eignet sich unseres Erachtens allerdings nur für Einfamilienhäuser, wo – anders als in Mehrfamilienhäusern – privatrechtlich keine Probleme zu erwarten sind, wenn durch eine Sicherheitseinrichtung am Kaminofen bei ungünstigen Windverhältnissen oder anderen Störfällen die Abschaltung der gesamten Heizungsanlage ausgelöst wird.

Ob und unter welchen Bedingungen eine Feuerstätte für eine Mehrfachbelegung geeignet ist, kann auch aus den Hersteller-Anweisungen hervorgehen, bzw. kann beim Hersteller erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen



van Hazebrouck
Ministerialrat